

9. Findet § 12 Abs. 1 der 3. Steuernotverordnung (jetzt § 63 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes) auf ein Darlehen Anwendung, das im Inland einem im Ausland wohnenden Ausländer gegeben wurde?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 18. Februar 1926 i. S. L. (Bekl.) m.
M. (Rl.). IV 455/25.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger hat dem Beklagten, einem Angehörigen des italienischen Staates, am 23. Mai 1922 in Berlin, wo sich der Beklagte damals vorübergehend aufhielt, gegen zehnpromzentige Verzinsung und beiderseitige vierwöchentliche Kündigung 1500000 *M* in fünfsechshalbprozentigen, bis 24. Juni 1922 laufenden Reichsschatzwechseln geliehen. Er fordert die Rückzahlung des aufgewerteten Betrags. Der Beklagte hat sich auf § 12 Abs. 1 der 3. Steuernotverordnung berufen. Das Berufungsgericht hat ihn damit nicht gehört, weil er Ausländer sei und im Ausland wohne. Diese Auffassung des Berufungsgerichts wurde mißbilligt.

Aus den Gründen:

... Die Anwendung des § 12 Abs. 1 der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924, an dessen Stelle inzwischen § 63 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 getreten ist (RGBl. I 1925 S. 29, 92, 117), hat das Berufungsgericht mit der Begründung abgelehnt, daß diese Bestimmung nicht in Betracht komme, wenn der Schuldner Ausländer sei. Das angefochtene Urteil meint: Die 3. Steuernotverordnung wolle einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der von der Aufwertung betroffenen Marktgläubiger und Marktschuldner schaffen. Der Marktgläubiger solle zwar gegen völligen Substanzverlust geschützt werden, aber es sei eine obere Grenze der Aufwertung in Berücksichtigung der Tatsache bestimmt, daß der Marktschuldner regelmäßig nicht in der Lage gewesen sei, das vom Gläubiger erhaltene Geld wie überhaupt sein Vermögen zu schützen. Das gelte sowohl von den Hypotheken-Aufwertungsbestimmungen, als auch insbesondere von dem § 12. Es widerspräche daher dem Sinne der 3. Steuernotverordnung, wolle man die besondere Wohltat der beschränkten Aufwertung, die eigentlich eine Abwertung darstelle, auch solchen Papiermarktschuldnern zugute kommen lassen, die kraft der anderen wirtschaftlichen Bedingungen, unter denen sie leben, ganz allgemein in der Lage gewesen seien, jederzeit Papiermarktbeträge vor Entwertung zu schützen. Das gelte in erster Reihe von den Ausländern. Der Ausländer sei stets in der Lage gewesen, erhaltene Papiermarktbeträge durch Umtausch in seine einheimischen Zahlungsmittel oder andere Valuten vor Entwertung zu schützen. Wolle man dem Ausländer die Wohltat des § 12 zugute kommen lassen, so würde dies einen durch nichts gerechtfertigten Vermögensvorteil des

Ausländers und eine Unbilligkeit gegen die inländischen Marktgläubiger bedeuten.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht als verfehlt bezeichnet. Einen billigen Ausgleich der Interessen der Marktgläubiger und der Marktschuldner herbeizuführen, war seit dem Wanken der Mark Ziel und Zweck des unablässigen Ringens der Rechtsprechung mit der Währungs-gesetzgebung vom 4. August 1914 (RGBl. S. 326, 347). Aber die 3. Steuernotverordnung hatte bei ihrer Aufwertung der Papiermarkforderungen auf nur fünfzehn vom Hundert ihres Goldbetrags viel weiter gehende Ziele — die Beseitigung der Unordnung und Unsicherheit im Schuldenwesen, die Wiederherstellung zuverlässiger Kreditunterlagen, die sog. Ankurbelung der Wirtschaft und das Interesse des Steuerfiskus — im Auge (vgl. Referentenentwurf einer Denkschrift über die Aufwertung, Beilage zu Heft 4 der DZf. 1925 S. 4 Nr. 2 und S. 17). Aus der Unrichtigkeit des Ausgangspunktes ergibt sich die Unhaltbarkeit der Folgerungen, die der Vorderrichter daraus für die Aufwertungspflicht des ausländischen Schuldners nach der 3. Steuernotverordnung gezogen hat. Sollten für diesen besondere Vorschriften gelten, dann hätte das im Gesetz zum Ausdruck gebracht und besonders geregelt werden müssen. Es hätte unterschieden werden müssen zwischen Hypotheken, Vermögensanlagen usw., bei denen als Gläubiger oder Schuldner von Anfang an oder später infolge von Übertragung oder Schuldübernahme Inländer oder Ausländer in Betracht kommen. Dadurch wäre wieder viel Unsicherheit geschaffen und insoweit der oberste Zweck der Aufwertungsgesetze vereitelt worden. Soweit der Gesetzgeber auf das Ausland und das internationale Privatrecht zu achten hatte, ist das in §§ 86, 87 AufwG. geschehen. Diese Regelung ist als erschöpfend anzusehen. In Übereinstimmung damit wird auch im Schrifttum anerkannt, daß sich Ausländer als Schuldner in der gleichen Weise wie Inländer auf die durch das Aufwertungsgesetz angeordnete Aufwertung berufen können (Michaelis, AufwG. 2. Aufl. S. 242). . . . (Im übrigen wurde die Sache zur anderweiten Prüfung der Frage, ob eine Vermögensanlage vorliegt, an das Berufungsgericht zurückverwiesen).